

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4322

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28. Januar 2025

Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschuss zu

a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025), Drucksache 20/2500

b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025, Drucksache 20/2501

Drucksache 20/2816

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 23. Januar 2025 hat der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages seine Beschlussempfehlung zum Haushaltsentwurf 2025 abgegeben. Die 2. Lesung des Haushalts 2025 im Landtag wird am 29. Januar 2025 stattfinden.

Bei der Erstellung der hier im Hause gefertigten sog. Nachschiebeliste ist übersehen worden, eine über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 ausgebrachte Ermächtigung in § 10 des Haushaltsgesetzes auch in den Haushalt 2025 zu übernehmen. Diese gesetzliche Grundlage ist für das Jahr 2025 weiterhin von entscheidender Bedeutung, um Mittelrückflüsse im Zusammenhang mit in den Vorjahren aus Notkredit finanzierten Ausgaben der Sondertilgung zuführen zu können.

Ich wäre dankbar für die Einbringung des anliegenden Änderungsantrages in das morgige Plenum.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Rabe

Anlage

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu Drs. 20/2816



Änderungsantrag

der Fraktionen von ...

zu Bericht und Beschlussempfehlung zu

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025), [Drucksache 20/2500](#)**
- b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025, [Drucksache 20/2501](#)**

Drucksache 20/2816

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses wird um die nachfolgend dargestellte Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes erweitert.

In § 10 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden für Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Notkrediten der Vorjahre stehen, Titel einschließlich Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern, soweit die Einnahmen anschließend zur Tilgung verwendet werden.“

Begründung:

Mit der bereits im Haushalt 2024 enthaltenen Vorschrift wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, Rückerstattungen aus Notkrediten der Vorjahre oder anderweitige Einnahmen in diesem Zusammenhang zur Sondertilgung einsetzen zu können.